Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
Ref. W I 2

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	München
	52.2b-U4590-2024/6-2	089 9214-0	05.05.2024

Länderanhörung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem WHG und WaStrG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken herzlich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzentwurfs mit Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU), 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem WHG und WaStrG. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nimmt in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien ohne Zweifel dringend notwendig. Hinderlich für den Ausbau sind u. a. langwierige Zulassungsverfahren. Daher wird das Ziel, diese Verfahren zu verkürzen, grundsätzlich begrüßt.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Die Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem WHG und WaStrG findet zu einem Zeitpunkt statt, in dem der Entwurf selbst innerhalb der Bundesregierung noch nicht endgültig abgestimmt ist. Daneben wird im Entwurf auf den gemeinsamen Gesetzentwurf des BMWK, BMWSB und BMUV zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie verwiesen, der erst in der bereits laufenden Länderanhörung zum gegenständlichen Gesetzentwurf das Bundeskabinett passiert hat. Zudem sollen in dem Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermie, Wärmepumpen und Wärmespeichern des BMWK, der sich derzeit auch in der Länder- und Verbändebeteiligung befindet, weitere Änderungen in § 11a WHG eingebracht werden, die mit dem hier gegenständlichen Gesetzentwurf kollidieren.

Die gewählte gesetzgeberische Umsetzung wird die Vollzugsbehörden und Gerichte vor große Herausforderungen stellen und dem eigentlichen Ziel einer Beschleunigung der Verfahren, entgegenstehen. Für Verfahren mit erneuerbaren Energien müssen künftig verschiedene Fachgesetze herangezogen werden, die derart ineinander verschachtelt sind, dass Normkollisions-, Rechtsanwendungs- und Auslegungsfragen, die erst in Gerichtsverfahren geklärt werden, vermehrt zu erwarten sind.
Wir regen daher dringend an, die geplanten Vorschriften zu vereinfachen, zu harmonisieren und wenn irgend möglich zusammenzuführen.
Anzuregen ist in diesem Zusammenhang auch, dass in den verschiedenen Umsetzungsgesetzen, wenn Gleiches geregelt werden soll, einheitliche Begriffe verwendet werden.

Der im Gesetzentwurf dargestellte Erfüllungsaufwand kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden:

- Erfüllungsaufwand für Verwaltung:
    - Selbst wenn der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in den Ländern zukünftig durch die durchaus zu begrüßende Digitalisierung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens nach § 11a Absatz 4 WHG (neu) jährlich um 222.000 Euro reduziert werden sollte, verursacht die Umsetzung der Digitalisierung vom Antrag über die Fachstellenbeteiligung bis hin zur Bescheidserstellung jeweils mit einer digitalen Signatur zunächst einmal Kosten und einen hohen Personaleinsatz.
    - Zudem werden ohne eine Personalaufstockung in den Kreisverwaltungsbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern die kurzen Fristen ohne Abstriche bei vorsorgenden Grundwasserschutz und Gewässerschutz und daraus folgend ein Verfehlen bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der WRRL nicht zu leisten sein.
    - Aussagen zum Personalbedarf

Eine auch nur ansatzweise belastbare Aussage zum voraussichtlichen Personalbedarf aufgrund der Gesetzesänderung ist weder für die Rechts- noch für die Fachbehörden möglich, und zwar aus den folgenden Gründen:

- Seitens des BMU werden keinerlei Aussagen zu den voraussichtlichen Fallzahlen getroffen.
- Die reine Fristverkürzung führt per se nicht zu einem Mehraufwand, solange sich die Fallzahl an sich nicht erhöht. Allerdings dürfte es zur Einhaltung der erheblich verkürzten Fristen notwendig sein, zusätzliches Personal vorzuhalten, um bei Eingang von Anträgen, insbesondere bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen, diese innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeiten zu können, sowohl auf Seiten der Rechts- als auch der Fachbehörde.

- Der gegenständliche Entwurf des Bundes berücksichtigt dabei nicht die in Art. 16 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 18. Oktober 2023) an den Bund adressierte Verpflichtung.
  - Danach haben die Mitgliedstaaten angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um für qualifiziertes Personal, Fortbildung und Umschulung ihrer zuständigen Behörden im Einklang mit den geplanten installierten Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die in ihren gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen vorgesehen sind, zu sorgen. Die Mitgliedstaaten unterstützen die regionalen und lokalen Behörden, um die Genehmigungsverfahren zu erleichtern.
  - Der vorgelegte Entwurf des Bundes geht hierauf nicht ein.

Zu den dargestellten formellen und strukturellen Unzulänglichkeiten der Gesetzesvorlage sehen wir inhaltlich ebenfalls Änderungsbedarf

- Zu Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 11a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WHG-E „Frist für Abwasserwärmepumpen“)
  Das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserwärmepumpen darf nicht länger als einen Monat dauern. Dies setzt die Vorgabe nach Art. 16e Abs. 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Die

extrem kurze Zulassungsfrist von einem Monat bezieht sich ausschließlich auf thermische Änderungen des Abwassers aufgrund der Errichtung und des Betriebs einer Abwasserwärmepumpe.
Ungeregelt ist, ob die Abwasserwärmepumpenanlage zu einer Abkühlung oder Erwärmung des Abwassers führt bzw. welche Auswirkungen der Betrieb von Abwasserwärmepumpen bei der Einleitung in das Gewässer (= vergleichbar mit Wärmepumpen) haben darf, um unter die Monatsfrist zu fallen.
Führt die Nutzung von Abwasserwärmepumpen zu einer Abweichung von den bei ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage zu erwartenden Abwassertemperaturen müsste die Erlaubnis geändert werden. Hierzu ist eine fachliche Prüfung erforderlich, ob/wie sich die veränderte Einleitung an der Einleitungsstelle und an der repräsentativen Messstelle nach WRRL (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) auf die Gewässerökologie auswirkt. Insb. kommunale Kläranlagen, aber auch Industrieanlagen leiten ihr Abwasser auf Grundlage einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG ein, deren Änderung bei Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nach VwVfG bzw. BayVwVfG nicht in einem Monat durchgeführt werden kann.

- Zu Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 11a Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe d WHG-E)
  In der Vorschrift wird an verschiedenen Stellen auf eine Temperaturabsenkung an der Einleitungsstelle in das Gewässer Bezug genommen. Das BMUV hat in seinem Anschreiben ausgeführt, dass es für weiterführende Hinweise dankbar wäre, insbesondere, ob Fälle denkbar sind, in denen diese Bezugnahme problematisch sein kann.
  Aus unserer Sicht ist die Bezugnahme auf die Temperaturabsenkung an der Einleitungsstelle zu unpräzise.
  Vorschlag zur Änderung: „Rechnerische Temperaturabsenkung an der Einleitungsstelle nach vollständiger Durchmischung mit dem MNQ des Gewässers an der Einleitungsstelle.“

- Zu Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 11a Satz 1 Abs. 6 Nrn. 5b und 6b WHG-E)
  Es ist unklar, wie zwischen den Anlagen nach § 11a Abs. 6 Ziff. 5b und 6b unterschieden wird bzw. welche konkreten Anlagensysteme darunter verstanden werden. Nach Lesart des StMWi wären dies unter Nr. 5b die Anlagen der Tiefengeothermie (welche allerdings teilweise Hochleistungswärmpumpen verwenden). Unter Nr. 6 ist unverständlich, welcher Anlagentyp damit gemeint sein könnte. In diesem Zusam-

menhang wäre eine Definition für Erdwärmepumpen hilfreich, ob hier lediglich Pumpen für die oberflächennahe Geothermie und nicht die Hochleistungswärmepumpen umfasst werden sollen.

- Zu Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 11a Abs. 6 Satz 1 Nrn. 5c und 6c WHG-E)
  Die Bundesregierung prüft derzeit, ob eine Evaluierungsklausel bezüglich der Fristen für die Zulassung von Floating-PV in die WHG-Novelle aufgenommen wird.
  Aus unserer Sicht ist eine Evaluierungsklausel entbehrlich.

- Zu Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 11a Satz 2 WHG-E)
  Hinsichtlich der Fristverlängerung herrschen Unstimmigkeiten bezüglich der geplanten möglichen 6 Monate im § 57e Abs. 6 Satz 2 BBergG und der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung mit nur 3 Monaten.

- Zu Art. 1 Nr. 3 und Nr. 6b des Gesetzentwurfs (Änderung von § 38 Abs. 5 und § 78 Abs. 5 WHG)
  Die vorgesehenen Änderungen in §§ 38 Abs. 5 und 78 Abs. 5 WHG sind aufgrund der Verweise auf entsprechende Vorschriften in § 11a WHG-E wiederum mit entsprechenden Maßgaben nur schwer verständlich. Mit der Einfügung eines neuen Satzes 4 Nummer 1 und 2 sollen ausweislich der Gesetzesbegründung-E für die Erteilung der Genehmigung für Solarenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten verkürzte Fristen für die Erteilung einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG gelten. In Satz 4 Nummer 1 und 2 wird insoweit „pauschal“ auf die entsprechende Anwendung des § 11a Abs. 6 Satz 1 Nrn. 5 und 6 WHG-E verwiesen. Diese Vorschriften erfassen – abgesehen von weiteren anderen Vorhaben – unmittelbar aber nur die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen in und über einem oberirdischen Gewässer (sog. schwimmende PV-Anlagen) differenziert nach Stromerzeugungskapazitäten mit weniger bzw. von 150 Kilowatt und mehr. Eine entsprechende Differenzierung lässt sich mit dem pauschalen Verweis auf § 11a Abs. 6 Satz 1 Nrn. 5 und 6 WHG-E jedoch nur aus dem Gesamtkontext dieser Regelungen erschließen. Hinzukommt, dass sodann von einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften im Hinblick auf die darin genannten Fristen wiederum abgewichen werden soll.
  Mit Blick auf den vorgesehenen neuen Satz 6 ist zudem nicht klar, welche Relevanz § 11a Abs. 7 WHG-E bzw. § 6b Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes-E für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG hat.

Wir danken herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[redacted]
Leitender Ministerialrat